

Stadtverwaltung Böhlen
Karl-Marx-Str. 5
04564 Böhlen
Tel.: 034206 609 12

1. Antrag auf Betreuung eines Kindes in einer anderen Gemeinde

Ich/wir beantrage(n) nach § 4 Sächs.KitaG die Zustimmung zur Anmeldung

meines/unseres Kindesgeb. am

Anschrift (Hauptwohnsitz)
seit:

in der Kindertagesstätte:
der Gemeinde:

für eine Betreuungszeit von

Betreuungsart: o Krippe o Kindergarten o Hort

besuchte die Kindertagesstätte am 01. April des Vorjahres:

Betreuungszeit: , Betreuungsart: o Krippe o Kindergarten o Hort

Erziehungsberechtigte(n)

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Bestätigung der Kindertageseinrichtung der aufnehmenden Gemeinde

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung bestätigt,

dass der/die Erziehungsberechtigte/n

den Betreuungsbedarf für Stunden/Tag am (Datum der Anmeldung)

zum(Aufnahmetermin) angemeldet hat/haben.

Eine Aufnahme des Kindes ist ab demvorbehaltlich der Entscheidung des Trägers und der Stadt Böhlen in o.g. Einrichtung möglich.

Das Kind wird bereits seit in der Einrichtung betreut und soll diese nach dem Wohn-Ortwechsel weiterhin besuchen.

Ort, Datum

Unterschrift – Leiterin der Kita

3. Kenntnisnahme und Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

Die Wohnsitzgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Kind ab dem in der o.g. Kindertagesstätte der Gemeinde/Stadt betreut werden soll. Es wird bestätigt, dass die Meldung durch die Erziehungsberechtigten nach § 4 Sächs.KitaG ordnungsgemäß erfolgt ist. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Sächs KitaG und der SächsZuErstVO wird der Gemeindeanteil an die aufnehmende Gemeinde erstattet.

Das o.g. Kind war am 01. April des Vorjahres in der Kita der Wohnsitzgemeinde mit stündiger Betreuungszeit gemeldet. Der dafür an die Wohnsitzgemeinde gezahlte Landeszuschuss in Höhe vonEURO wird bei Aufnahme anteilig an die aufnehmende Gemeinde gezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift – zeichnungsberechtigte Gemeinde